
TOP 58:

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen

Drucksache: 797/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben auf Gesetzesebene geschaffen, um die Verwertung von Verpackungen zu regeln. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die geltende Verpackungsverordnung außer Kraft treten.

Inhaltlich zielt der Gesetzentwurf auf die Gewährleistung hoher ökologischer Standards bei der Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle. Zudem soll ein funktionierender Wettbewerb der Systeme und ein rechtskonformes Verhalten aller betroffenen Hersteller und Vertreiber sichergestellt werden. Mit der Neuregelung soll gewährleistet werden, dass keine Verpackungen mehr ohne Beteiligung an einem System oder einer Branchenlösung in Verkehr gebracht werden.

Im Wesentlichen enthält der Gesetzentwurf folgende Regelungen:

- Die materialspezifischen Quoten - Glas, Papier/Pappe/Karton, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen - werden teilweise signifikant erhöht. Betroffen sind davon die Branchenlösungen und -systeme, die gemessen an ihrem Marktanteil diese Quoten erreichen müssen. Dies bedeutet, dass die Systeme die Verantwortung dafür tragen, dass mehr gesammelt werden muss. Zudem muss die Qualität der Sammlung steigen, in dem durch zusätzliche Informationen an die Endkunden Fehlwürfe reduziert werden. Schließlich soll der recycelte Anteil erhöht werden. Um das zu erreichen, muss sortenreiner sortiert werden und unter Umständen die Sortieranlagen langsamer laufen, damit noch besser die einzelnen Abfälle erfasst werden können.
- Es wird zusätzlich eine zweite nationale Gesamtquote für das Recycling von mindestens 50 Prozent im Jahresmittel, ab 2021 von mindestens 55 Prozent eingeführt, die kumulativ zu den materialspezifischen Quoten zu erfüllen ist. Diese Gesamtquote betrifft wiederum die Systeme und bezieht sich auf die gesamte Sammelmenge.

- Die Beteiligungsentgelte an den dualen Systemen werden nicht nur an der Menge und Abfallart gekoppelt, sondern sollen zukünftig auch Anreize für recyclingfähige Verpackungen schaffen. Die Systeme werden die ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte festlegen und der Zentralen Stelle und dem Bund berichten.
- Es wird eine Zentrale Stelle als Verpackungsregister eingerichtet. Diese wird von der Wirtschaft organisiert und finanziert sowie mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Die Beleihung ist zudem der Grund, warum die Vorgaben nunmehr in einem Gesetz geregelt sind.
- Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer bestätigen bestimmte Nachweise (z. B. Branchenlösung, Vollständigkeitserklärung). Dafür müssen sie sich registrieren lassen. Damit diese Akteure auf dem neuesten Stand bleiben, müssen sie einmal jährlich eine Schulung besuchen.
- Grundsätzlich können Kommunen eine Abstimmung der Systeme zum Sammelsystem, den Behältern und dem Abholrhythmus verlangen. Zudem können Kommunen die Mitbenutzung ihrer Sammelbehälter (für Papier/Pappe) durch die Systeme verlangen. Es kann eine gemeinsame Sammlung für Kunststoffe vereinbart werden (im Sinne einer Wertstofftonne).
- Die Pfandpflicht wird auf Frucht- und Gemüsenektare mit Kohlensäure und für Mischgetränke mit Molkeanteil von mindestens 50 Prozent erweitert.
- Zur Erhöhung der Mehrwegquote werden u. a. Kennzeichnungspflichten bei Getränken (Einweg/Mehrweg) im Verkaufsbereich eingeführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat eine kritische Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Darin soll bedauert werden, dass es der Bundesregierung - entgegen einer Entschließung des Bundesrates vom 29. Januar 2016 (BR-Drucksache 610/15 - Beschluss -) nach jahrelangen Diskussionen noch immer nicht gelungen sei, ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz auf den Weg zu bringen. Damit sei bis auf Weiteres die Chance vertan, durch eine bürgerfreundliche gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen eine qualitative und quantitative Verbesserung bei der Erfassung von Sekundärrohstoffen zu erreichen und die Sammelmengen an Wertstoffen deutlich zu erhöhen. Des Weiteren kritisiert der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** u. a. die Streichung der Mehrwegquote, unzureichende Regelungen bei der Abstimmung zwischen den Kommunen und den Systemen, die Konzeption der Zentralen

Stelle sowie das Modell der ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte, das sich nicht bewährt habe. Der Kritik des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** an den unverändert bleibenden Pfand- und Rücknahmepflichten für Einwegverpackungen tritt der **Wirtschaftsausschuss** entgegen. Dieser begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf weiterhin keine allgemeinen Pfand- und Rücknahmepflichten für Getränkeverpackungen vorsieht und dass der Gesetzentwurf weiterhin eine sachgerechte Differenzierung in dieser Frage vornehme.

Daneben empfiehlt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, teilweise gemeinsam mit dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, eine Reihe weiterer Änderungen des Gesetzentwurfs zu den einzelnen Vorschriften. So sprechen sich beide Ausschüsse u. a. dafür aus, dass die eigens eingerichtete Zentrale Stelle im Interesse eines effizienten Vollzugs umfassend für alle Maßnahmen, Feststellungen, Anordnungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit dualen Systemen zuständig sein soll. Ein Nebeneinander in der Überwachung mit verschiedenen Landesbehörden soll auf diese Weise vermieden werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen ergeben sich aus **Drucksache 797/1/16**.

